

# EINKAUFSDINGUNGEN

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen werden Teil des Einkaufsvertrages und gelten für sämtliche Bestellungen, soweit nicht etwas anderes im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen des Auftragnehmers oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Eine Zahlung oder Entgegennahme der Leistung oder Lieferung gilt nicht als Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers.

## 2. Formvorschriften

- 2.1 In allen Schriftstücken ist die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und -zeichen des Bestellers anzugeben. Angebote haben schriftlich und unentgeltlich zu erfolgen und begründen keine Verpflichtung für Sachtleben. Sie sind an Sachtleben – Abteilung Einkauf – zu richten.
- 2.2 Bestellungen und Bestelländerungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich übermittelt oder schriftlich durch den Einkauf bestätigt werden.
- 2.3 Rechnungen sind getrennt von der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung an die Finanzabteilung/Rechnungsprüfung zu senden. Rechnungen, die die o.a. Angaben nicht enthalten, werden zurückgeschickt und begründen keine Fälligkeit, da unsererseits keine Bearbeitung möglich ist. Eine Fälligkeit wird erst mit der richtiggestellten Rechnung begründet.
- 2.4 Es gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 2.5 Soweit zutreffend, hat der Lieferant der Lieferung gem. EG RiLi 91/155 EWG ein Sicherheitsdatenblatt auf dem neuesten Stand beizufügen.

## 3. Lieferungen

Die Lieferungen haben auf dem Werkgelände auf den vorbestimmten Platz, unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, zur vereinbarten Zeit zu erfolgen. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe (Pönale) für den Fall der verspäteten Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines ausdrücklichen Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf. Über Verzögerungen und Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit, hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe von Gründen und Dauer der Verzögerung den Einkauf schriftlich zu informieren. Handelsübliche Klauseln sind nach den geltenden Incoterms auszulegen.

## 4. Lieferorte

- 4.1 Vorbestimmter Platz für die Anlieferung von Waggonlieferungen ist das Anschlussgleis Homberg, Niederrhein.
- 4.2 Die Anlieferung von LKW-Ladungen hat unter Anmeldung der LKW-Ladung beim Pfortner, Bruchstraße, 47198 Duisburg-Homberg, Tor 8 zu erfolgen. Dort wird der genaue Bestimmungsort auf dem Werkgelände (Lagerhalle, Standort, Ansprechpartner) an den Fahrer mitgeteilt, so dass die Lieferung an die entsprechende Stelle verbracht werden kann. Eine Anlieferung ist nur zwischen 6:00 und 13:00 Uhr möglich.
- 4.3 Für Großteile, für die zur Entladung Geräte erforderlich sind, hat mind. 3 Tage vorher eine Benachrichtigung zu erfolgen. Sollte die Benachrichtigung unterbleiben, gehen die dadurch verursachten Wartezeiten zu Lasten des Lieferanten.
- 4.4 Der Lieferant hat bei der Anlieferung von Gefahrgütern sowie Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die unter das Chemikaliengesetz fallen, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten und unsere bei den Pfortnern der Anlieferung ausliegende „Kontrollliste für eingehende Gefahrguttransporte“ auszufüllen und die dort verankerten Verhaltensvorschriften zu beachten. Bei Nichtbeachtung wird die Betriebsaufsicht den Anlieferer vom Werkgelände verweisen.

## 5. Versandvorschriften

- 5.1 Die bestellten Waren sind art- und fachgerecht zu verpacken, so dass Beschädigungen, Korrosion, Verschmutzungen oder Veränderungen

beim Transport ausgeschlossen sind. Die Art der Verpackung und deren Stapelfähigkeit ist rechtzeitig vor dem Transport mitzuteilen und bedarf der Genehmigung durch Sachtleben. Die Genehmigung der Verpackungsart entbindet den Lieferanten nicht von einem sorgfältigen Umgang mit den bestellten Waren. Die gesetzlichen Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und die vereinbarten technischen Spezifikationen sind zu beachten. Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Lieferschein und Packzettel sind beizufügen.

- 5.2 Rücknahmepflichtige Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen hat der Lieferant nach der Lieferung sofort oder soweit dies von der Sache her nicht geboten, nicht sinnvoll oder nicht möglich sein sollte, unverzüglich nach Benachrichtigung vom bezeichneten Platz auf eigene Kosten abzuholen.
- 5.3 Es sind nur die bezeichneten Packmittel zu verwenden:
  - Chemie-Standard-Paletten CP1 – CP3
  - PE-Schrumpffolien transparent, ohne Fremdstoffe
  - Umschnürbänder aus Metall
  - Kartonage mit dem Resy-Symbol

Die Verwendung von nicht aufgeführten Verpackungsarten ist vorher mit Sachtleben Chemie abzustimmen. Sollten andere Packmittel als die vorgenannten verwendet und diese nicht der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden wir die anteiligen Entsorgungskosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen oder eine unfreie Rücksendung der Transportverpackungen veranlassen.

## 6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant leistet Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass die Ware die vereinbarten oder garantierten Beschaffenheitsmerkmale aufweist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den neuesten behördlichen Vorschriften, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 6.2 Entspricht der bestellte Gegenstand nicht den Vorgaben, kann der Besteller entweder Nacherfüllung, d.h. Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz der Aufwendungen verlangen.
- 6.3 Bei Garantieübernahme für Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes, kann der Besteller neben den o.a. Ansprüchen auch solche aus der Garantie geltend machen.
- 6.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nichts anderes vereinbart. Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeitspanne, die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegt. Wenn Liefergegenstände erneuert werden, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

## 7. Versicherung

Eine Transportversicherung wird von Sachtleben abgeschlossen. Leihweise überlassene Gegenstände sind durch den Lieferanten zu versichern.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorbestimmte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist Duisburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Rechte und Pflichten des Lieferanten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen werden.
- 8.3 Soweit über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt wird, sind wir berechtigt vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 8.4 Der Erbringer von Bauleistungen hat eine Bescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen.
- 8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.